



inovent gmbH
Hatschekstraße 7
4813 Altmünster

Bearbeiter/-in: Helena Schwarzmayr-Schneebauer
Tel: (+43 7752) 912-68421
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 13.08.2026

**Sportliche Veranstaltung auf der Straße;
Laufveranstaltung "business2run Weberzeile"
am 21. Oktober 2026
– Bewilligung**

B E S C H E I D

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des Antrages der inovent gmbH, vertreten durch Herrn Mag. Axel Bammer, vom 11.05.2026 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Ried als zuständige Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch:

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

Der inovent gmbH, vertreten durch Herrn Mag. Axel Bammer, wird die Bewilligung erteilt, folgende Veranstaltung durchzuführen:

business2run Weberzeile am Mittwoch, den 21. Oktober 2026

Beginn:	19:00 Uhr
Start:	Weberzeile bei Bushaltestelle bzw. Lokal Haikky
Ziel:	Weberzeile auf Höhe Haikky
Ende:	20:00 Uhr (Siegerehrung in der Weberzeile)

Folgende Bedingungen und Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Der Veranstalter hat durch Beistellung einer ausreichenden Anzahl von geeigneten **Ordnern und Streckenposten** für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
2. Die Bewilligung wird auf Grundlage des Antrages vom 11.05.2026 sowie den mit dem Antrag übermittelten Anhängen (Streckenplan und Laufstrecke) und der Stellungnahme der Sicherheitswache der Stadt Ried im Innkreis vom 19. Juni 2026, Zahl: 536/26-



Kitz, erteilt und bilden diese Unterlagen einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

3. Für einen ausreichenden **Sanitätsdienst** und ärztliche Versorgung bei Unfällen während der Laufveranstaltung ist vom Veranstalter vorzusorgen.
4. Die gemäß den Beilagen aus Anlass der Bewilligung getroffenen Verkehrsanordnungen sind durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen. Diese Verkehrszeichen sind unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und der Sicherheitswache der Stadt Ried im Innkreis entsprechend standfest aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.
5. Der Veranstalter hat die Kosten der Anbringung, Erhaltung und Entfernung jener Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Straßenverkehrszeichen etc.) zu tragen, die wegen der Abhaltung der Veranstaltung angebracht werden müssen.
6. Die Laufstrecke kann in üblicher Weise gekennzeichnet werden. Allfällig anzubringende Bodenmarkierungen und sonstige Markierungen dürfen nicht in einer Art und Weise angebracht werden, dass der allgemeine Verkehr hierdurch irregeführt werden könnte. Markierungen mit dauerhaften Farben sind untersagt. An Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen Markierungen nicht angebracht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle derartigen Markierungen umgehend und vollständig wieder zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Wiederentfernung nicht beschädigt werden. Ebenso müssen alle die Laufstrecke kennzeichnenden Hinweise, Pfeile, Wegweiser udgl. nach dem Lauf **(unverzüglich und restlos)** entfernt werden, widrigenfalls kann in Hinkunft seitens des Straßenerhalters zu Bodenmarkierungen keine Zustimmung mehr gegeben werden. Auf den neu gestalteten Plätzen der Innenstadt dürfen keine Bodenmarkierungen angebracht werden!
7. Begleitfahrzeuge (mit Ausnahme jener der Exekutive, der Rettung, der Leitung der Veranstaltung und der Presse) dürfen nur in einem entsprechenden Abstand vor oder nach dem Hauptfeld (einschließlich Spitze) der Läufer fahren.
8. Die Läufer haben auf jenen Straßenstrecken oder Straßenteilen, auf denen der öffentliche Verkehr nicht durch behördliche Verfügung oder durch Abspermaßnahmen des Begleitkommandos bzw. der örtlichen Sicherheitsorgane und damit gegen die Gefährdung durch Läufer abgesichert ist, die straßenpolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten. Ein von den Sicherheitsorganen wegen Benützung der vorschriftswidrigen Fahrbahnseite oder wegen Verletzung sonstiger Vorschriften beanstandeter oder zur Verantwortung gezogener Teilnehmer hat aus dem Rennen auszusteigen. Den Weisungen der Sicherheitsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
9. Der Veranstalter hat vor Beginn der Laufveranstaltung die Teilnehmer, die Ordner und die sonst mitwirkenden Personen von den auf sie bezug habenden Vorschriften dieses Bescheides in Kenntnis zu setzen.
10. Die beiliegende Verordnung vom 13.08.2026 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage:

§ 64 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

II. Kosten

Folgende Kosten sind vom Antragsteller binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Verwaltungsabgabe | 16,00 Euro |
| 2. Eingabe-/Antragsgebühr | 33,00 Euro |

Gesamtbetrag..... 49,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 1 des OÖ. Verwaltungsabgabengesetz 1974, in Verbindung mit Tarif B VII Z. 36 lit. b der OÖ. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 52/2025.

Unsere Bankverbindung lautet:

Bankinstitut:	Sparkasse Ried-Haag
Empfänger:	Bezirkshauptmannschaft Ried,
IBAN-Nummer:	AT21 2033 3000 0000 0034,
BIC (SWIFT-CODE):	SPRHAT21,
Verwendungszweck:	826120001922

Begründung:

Nach § 64 der StVO 1960 ist für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf der Straße eine Bewilligung notwendig. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung der geplanten Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind, wenn die im Spruch dieses Bescheides vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der bescheiderlassenden Behörde unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Ried > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften > Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Ried.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

H i n w e i s :

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen) die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau:

Helena Schwarzmayr-Schneebauer

Ergeht an:

1. die inovent gmbh, mit dem Ersuchen zur Überweisung der unter Punkt II. angeführten Kosten in der Höhe von **49,00 Euro**
2. die Sicherheitswache der Stadt Ried im Innkreis, mit dem Auftrag zur Überwachung durch 2 Beamte
3. die Polizeiinspektion Ried im Innkreis, mit dem Auftrag zur Überwachung im Einvernehmen mit der Sicherheitswache der Stadt Ried im Innkreis durch mindestens 2 Beamte und Verlautbarung im ORF
4. die Stadtgemeinde Ried im Innkreis
5. die Straßenmeisterei Ried i. I.
6. die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ried im Innkreis
7. das Österreichische Rote Kreuz, Leitstelle Innviertel
8. die Wirtschaftskammer Ried im Innkreis
9. die Postbusstelle Ried im Innkreis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Geschäftszeichen:
BHRIVerk-2026-152226/4-SSH

Bearbeiter/-in: Helena Schwarzmayr-Schneebauer
Tel: (+43 7752) 912-68421
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

**business2run Weberzeile
am 21. Oktober 2026
– straßenpolizeiliche Maßnahmen**

Ried im Innkreis, 06.08.2026

VERORDNUNG

Gemäß § 44 a StVO 1960 werden aus Anlass der Veranstaltung „business2run Weberzeile“ von der Bezirkshauptmannschaft Ried mit Bescheid vom 06.08.2026, BHRIVerk-2026-152226/4-SSH, gemäß Antrag und Streckenplänen der inovent gmbh vom 11.05.2026 sowie der Stellungnahme der Sicherheitswache der Stadt Ried im Innkreis vom 19.06.2026, Zl. 536/26-Kitz, zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei der Durchführung der Veranstaltung **am 21. Oktober 2026** folgende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

1. **Sperre** der Weberzeile und der Rainerstraße bis zur Kreuzung Hoher Markt am 21.10.2026 aufgrund der im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Auf- und Abbauarbeiten, die auch außerhalb der eigentlichen Veranstaltungszeiten stattfinden, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Der Kreisverkehr Weberzeile - Braunauer Straße muss befahrbar bleiben und die Ein- und Ausfahrt aus der Tiefgarage muss ebenfalls möglich sein.

Sperre nachstehender Straßenzüge / **Laufstrecke** in der Zeit von 18:30 Uhr - 20:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr:

Weberzeile - Rainerstraße – Bayrhamnergasse – Friedrich-Thurner-Straße – Froschaugasse – Schärdinger Tor – Roßmarkt – Gebhartgasse – Stelzhammerplatz – Kirchengasse (rund um die Kirche) – Schwanthalergasse – Stelzhammerplatz – Eislaufgasse – Weberzeile

2. Der **Verkehr** vom Messe Kreisverkehr / Friedrich-Thurner-Straße (B143_14_K1) in Richtung Bahnhofstraße wird wie folgt **umgeleitet**:

Messe Kreisverkehr - Brucknerstraße - Braunauer Straße – L509a Frankfurter Straße - Claudistraße - Bahnhofstraße

Die Umleitungsstrecke ist ausreichend zu beschildern.

An folgenden Straßenstellen sind **Hinweise** wie folgt anzubringen:

"Zentrum wegen Stadtlauf gesperrt"

- Kreisverkehr Brucknerstraße / Braunauer Straße
- Kreisverkehr Salzburger Straße / Braunauer Straße
- Kreuzung Frankenburger Straße / Claudistraße
- Kreisverkehr Kapuzinerberg / Roßmarkt (B143_15_K1)
- Kreuzung Goethestraße / Schärdingerstraße
- Kreisverkehr Beginn Friedrich-Thurner-Straße mit Zusatz: **"Zufahrt bis Marktplatz möglich"**

"Froschaugasse wegen Stadtlauf gesperrt"

- an der Schärdingerstraße

3. Abspermaßnahmen / Streckenposten:

- a) Kreisverkehr Einfahrt Weberzeile
 - Anbringung eines Scherengitters mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Richtungen"**
 - zwei Streckenposten
- b) Kreuzung Weberzeile / Dr. Franz-Berger-Gasse
 - Anbringung eines Scherengitters mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Richtungen"**
 - ein Streckenposten
- c) Einfahrt Hoher Markt in Weberzeile / Rainerstraße
 - Anbringung eines Scherengitters
 - ein Streckenposten
- d) Kreuzung Ufergasse / Neurieder Gasse
 - ein Streckenposten
- e) Einfahrt Bayrhammergasse in den Hohen Markt
 - Anbringung eines Scherengitters mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Richtungen"**
 - ein Streckenposten
- f) Ende Bayrhammergasse - Beginn Friedrich-Thurner-Straße / Einfahrt links auf Parkplatz
 - Anbringung von zwei Scherengittern mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Richtungen"**
 - ein Streckenposten
- g) Friedrich-Thurner-Straße / Verkehrsinsel - Richtung Zentrum
 - Anbringung eines Scherengitters mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen"**
 - ein Streckenposten
- h) Schärdinger Straße / Froschauergasse
 - Anbringung eines Scherengitters mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen"**
 - zwei Streckenposten
- i) Schärdinger Tor / Roßmarkt
 - Anbringung eines Scherengitters
 - ein Streckenposten
- j) Roßmarkt / Gebhartgasse
 - ein Streckenposten

k) Hauptplatz - Übergang Gebhartgasse in Stelzhamerplatz

- Anbringung eines Scherengitters
- ein Streckenposten

l) Stelzhamerplatz / Kirchengasse

- ein Streckenposten

m) Kirchengasse / Zufahrt von Johann-Georg-Hartwagner-Straße (B143)

- Anbringung eines Scherengitters mit Vorschriftszeichen **"Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen"**
- ein Streckenposten

n) Schwanthalergasse / Stelzhamerplatz

- ein Streckenposten

o) Kreuzung Stelzhamerplatz / Bayrhamergasse - Bahnhofstraße

- Anbringung eines Scherengitters
- ein Streckenposten

p) Ende Eislaufgasse / Weberzeile

- ein Streckenposten

4) **"Halten und Parken verboten"** im gesamten Verlauf/beidseitig auf folgenden Straßenbereichen:

- Weberzeile ab 12:00 Uhr
- Rainerstraße ab 12:00 Uhr
- Hoher Markt ab 15:00 Uhr
- Froschaugasse inkl. Parkplatz ab 18:00 Uhr
- Stelzhamerplatz ab 18:00 Uhr
- Kirchengasse / Kirchenplatz ab 18:00 Uhr
- Schwanthalerstraße ab 18:00 Uhr
- Oberer Roßmarkt, Objekt 2 - 18 ab 18:00 Uhr
- Bayrhamergasse ab 18:00 Uhr, rechtsseitig Richtung Bahnhofstraße ab 12:00 Uhr

Die erforderlichen Verkehrszeichen („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 a Z. 1 StVO 1960, Umleitungszeichen/Absperrgitter, „Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. z 13b StVO) sind vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Sicherheitswache der Stadtgemeinde Ried aufzustellen und unmittelbar nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.

Mit der Verkehrsregelung durch Verkehrslotsen werden für die gesamte Dauer dieser Verordnung die Freiwillige Feuerwehr Ried und Personen der Naturfreunde im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO 1960 betraut.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Helena Schwarzmayr-Schneebauer

Ergeht an:

1. die inovent gmbh
2. die Sicherheitswache der Stadt Ried im Innkreis
3. die Polizeiinspektion Ried im Innkreis
4. die Stadtgemeinde Ried im Innkreis
5. die Straßenmeisterei Ried i. I.
6. die Freiwillige Feuerwehr Ried im Innkreis
7. das Österreichische Rote Kreuz, Leitstelle Innviertel
8. die Wirtschaftskammer Ried im Innkreis
9. die Postbusstelle Ried im Innkreis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an